

vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. Juli 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Stellungnahme PatronFonds

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat am 24. Mai 2013 einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet, welche im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative erfolgen soll. Mit Ihrem Schreiben vom 6. Juni 2013 haben Sie uns zur Vernehmlassung dieses Geschäfts eingeladen. Dafür danken wir Ihnen herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell – positives Fazit

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Die ZGB-Revision stellt einen ersten und wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds in der Schweiz dar. Der Vorentwurf der SGK-NR wird von uns grundsätzlich als positiv bewertet. Wir erachten es als sehr begrüssenswert, dass in Zukunft:

- auf das Teilliquidationsreglement für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verzichtet würde bzw. die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats verfügen soll – wobei wir hier davon ausgehen, dass die heutige Praxis der AHV-Behörden beibehalten wird, wonach **keine AHV-Beitragspflicht auf den Teilliquidationsleistungen** anfallen;
- die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen nicht mehr zwingend wären;
- bei der Vermögensanlage den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erheblich mehr Autonomie zugestanden wird, die Pflicht zur Erstellung eines Anlagereglements wegfällt und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen werden soll – wobei wir im Zuge dieser Anpassungen **die Streichung von Art. 59 lit. a und b BVV2 beantragen**;
- die Steuerbefreiung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen klar verankert werden soll;
- die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht und nicht mehr beim Zivilgericht liegt.

Einwände – Schwachpunkte

Hingegen gibt es auch Regelungen, welche nicht im Sinne von Wohlfahrtsfonds sind, indem sie die Erreichung ihrer sozialpolitisch anerkannten Ziele konterkarieren würden. Wir möchten Sie hier auf eine zentrale Problematik hinweisen:

Generelle und zwingende Bedingung der AHV-Pflicht von Destinatären exzedenter Vorsorgeeinrichtungen und Wohlfahrtstiftungen (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB, Unterstellung der Personen unter die AHV, Art.5 Abs.1 BVG).

Diese Bestimmungen sind unverständlich, sachwidrig und systemfremd. Sie würden dazu führen, die Wohlfahrtsfonds – aber auch reglementarische Vorsorgeeinrichtungen im überobligatorischen Vorsorgebereich – bei ihrer Zweckerfüllung zu behindern, wie z.B. bei der Ausrichtung von (Härtefall-) Leistungen an nicht (mehr) AHV-pflichtige Personen. **Wir beantragen daher, diese beiden Ziffern zu streichen** und bitten Sie, diesen wichtigen Aspekt anlässlich der Ausarbeitung des bereinigten Gesetzesentwurfes nochmals zu überprüfen.

Für die Zukunft von Wohlfahrtsfonds essentiell – Lösungen zur AHV-Problematik

Mit der geplanten ZGB-Revision wird der administrative Aufwand für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verringert. Dies ist ein wichtiger Schritt für die weitere Existenz von Wohlfahrtsfonds. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass einer der Hauptgründe der zunehmenden Liquidationen von Wohlfahrtsfonds in der geltenden, unbefriedigenden Regelung bezüglich der *AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen* liegt.

Wir möchten daher nochmals mit Dringlichkeit festhalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision des ZGB diese Problematik nicht aufgenommen bzw. gelöst wird. Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden – beim Arbeitgeber – mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. In der Praxis ist eine grosse Rechtsunsicherheit bei Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu spüren. Namhafte Experten empfehlen, keine Leistungen mehr zuzusprechen, bis die AHV-Problematik geklärt ist. Damit können die patronalen Wohlfahrtsfonds ihren angestammten Zweck bei sozialen Härtefällen und restrukturierungsbedingten Frühpensionierungen nicht mehr wahrnehmen. Dies ist eine unhaltbare Situation. Der Unmut und die Verunsicherung bei den Stiftungsräten sind dementsprechend gross. Die Problematik der AHV-Pflicht auf Leistungen und Beiträgen von Wohlfahrtsfonds muss daher sobald wie möglich klar und eindeutig geregelt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Liquidation von Wohlfahrtsfonds voranschreitet.

Hierbei ist auch zu erwähnen, dass gemäss der geplanten Revision des SchKG die AHV-Problematik neu auch für Unternehmen, die keinen Wohlfahrtsfonds führen, zum Problem werden könnte (Art. 335h ff. E-OR). Diese sorgt dafür, dass es noch schwieriger werden wird, Arbeitgeber zu grosszügigen Sozialleistungen bei betrieblichen Restrukturierungen zu bewegen, da auf Beträgen über der Freigrenze AHV-Beiträge von mehr als 10% anfallen werden.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Beispielen aus der Praxis, stehen Ihnen unsere Experten, Frau Yolanda Müller, DUFOR Advokatur Notariat, Basel (yolanda.mueller@dufo.ch / 061 205 03 03), oder Herr Dr. Markus Moser, Geschäftsführer Pensionskassen Novartis (markus-pk.moser@novartis.com / 061 324 33 05) gerne zur Verfügung.

Wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme und bitten Sie freundlich, unsere Position in den bereinigten Gesetzesentwurf einfließen zu lassen und entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Fulvio Pelli
Präsident



Lorenz Furrer
Geschäftsführer

Über PatronFonds

PatronFonds ist ein Verband auf Zeit mit mittlerweile über 30 Mitgliedern. Der Verein PatronFonds stellt eine Initiative dar, die sich für die Förderung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in der Schweiz einsetzt. Die unternehmerische Flexibilität von Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen soll bewahrt und die Bedeutung dieser freiwilligen Leistungen von Unternehmen für deren Mitarbeiter unterstrichen werden.